



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Dezember 2012 (04.01)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0051 (COD)**

**17618/12
ADD 1 REV 1**

**FRONT 178
CODEC 3008
COMIX 730**

ADDENDUM ZUM I-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV

Nr. Vordok.: 11463/12 FRONT 102 CODEC 1685 COMIX 388

Nr. Komm.dok.: 7661/11 FRONT 31 CODEC 404 COMIX 158

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und
des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen
durch Personen (Schengener Grenzkodex) und des Übereinkommens zur
Durchführung des Übereinkommens von Schengen
- Billigung des endgültigen Kompromisstextes im Hinblick auf eine Einigung in
erster Lesung

Die slowenische Delegation hat mitgeteilt, dass Slowenien beabsichtigt, die folgende Erklärung in das Protokoll der Ratstagung aufnehmen zu lassen, auf der der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) und des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen angenommen wird:

"Die Republik Slowenien bekräftigt ihre Zusage, die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) und des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen (2011/0051 (COD)) voll und ganz umzusetzen. Gleichzeitig möchte sie aber auf die möglichen Folgen der Änderung von Artikel 21 Buchstabe d des Schengener Grenzkodex und von Artikel 22 des Übereinkommens hinweisen.

Die bestehende Verpflichtung für Drittstaatsangehörige, ihre Anwesenheit den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats zu melden, stellt eine wesentliche Verbindung zwischen einem Drittstaatsangehörigen und einem Mitgliedstaat dar. Durch die Änderung der obengenannten Artikel wird aus dieser Verpflichtung eine Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, diese Frage in ihrem einzelstaatlichen Recht zu regeln. Wir sind der Meinung, dass sich nicht harmonisierte Vorschriften in den Mitgliedstaaten ungünstig auf die Steuerung der Migrationsströme und folglich auf das Niveau der inneren Sicherheit in den Mitgliedstaaten und der Union auswirken könnten."
